

III.

Eine Geschichte aus der Zeit der Ripper und Wipper.

Vom Fürstlich Lippe'schen Archivar Dr. Falckmann.

Wenn irgend Etwas die staatliche Zerrissenheit und Zersplitterung in Deutschland während des 16. und 17. Jahrhunderts, die regel- und zügellose Selbstständigkeit der zahlreichen kleinen Reichsstände und die Machtlosigkeit der Reichsgewalt in klarem Lichte widerspiegelt, so ist es das deutsche Münzwesen, ein Gegenstand, welcher gerade am meisten gemeinschaftlicher Normen und einer einheitlichen Leitung bedurft hätte, wenn Handel und Wandel dabei gedeihen, wenn gewinnfüchtigen Speculationen und gegenseitigen Bezationen der verschiedenen Stände und Provinzen gesteuert werden sollte.

Nur das Recht, Goldmünzen zu schlagen, war bis zur goldenen Bulle ein kaiserliches Reservatrecht. Das Recht, Silber- und Kupfer-Münzen zu schlagen, aber wurde schon während des Mittelalters von fast allen Reichsständen, sei es vermöge kaiserlicher Verleihung oder Verjährung, ausgeübt. Man suchte dieses Recht anfangs nur als ein Ehrenrecht, da man aber allmählig lernte, bei dem Münzen einen ansehnlichen Schlagschatz zu verdienen, so fing man an, dasselbe auch zu Finanzzwecken auszubeuten. Karl V. war es, welcher zuerst durch die gemeinsame Reichsgesetzgebung Ordnung und Einheit in das Münzwesen zu bringen suchte, indem er 1524 zu Esslingen und 1551 zu Augsburg die ersten Reichsmünzordnungen publiciren ließ. Allein es blieb im Wesentlichen nur bei fruchtlosen Versuchen, da diese Gesetze ebensowenig, wie die spätern, allgemeine Befolgung fanden, und namentlich die s. g. „Landmünze“ (die Scheidemünze) sich möglichst von der Reichsgesetzgebung zu emancipiren suchte. Jenen ersten Verordnungen folgten noch eine große Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen